

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Datum  
17.06.2020

## RUNDSCHREIBEN Nr. 26

### Novelle zur COVID-19-Lockerungsverordnung - aktuelle Rechtslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. Juni 2020 ist die 5. Novelle zur COVID-19-Lockerungsverordnung (kurz: COVID-19-LV) in Kraft getreten (BGBl II 2020/197 idF BGBl II 2020/266). Diese gilt - vorbehaltlich weiterer Änderungen - bis 31. August 2020.

Folgende COVID-19-Vorschriften sind derzeit für die Bauwirtschaft maßgeblich:

#### **Ort der beruflichen Tätigkeit (Baustelle)**

*„Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“ (§ 3 Abs 1 COVID-19-LV)*

Diese Regelung entspricht inhaltlich der zuvor geltenden Rechtslage, weshalb wir hier für Details auf die [Handlungsanleitung der Sozialpartner](#) sowie auf die dazu ergangenen Rundschreiben verweisen.

Die Handlungsanleitung hatte (und hat immer noch) den Zweck, die Minimierung des Infektionsrisikos durch „*geeignete Schutzmaßnahmen*“ für Baustellen näher zu beschreiben. Das bedeutet, dass primär die vom zuständigen Bundesminister erlassenen Verordnungen zu beachten sind. Die Handlungsanleitung dient aber nach wie vor als Anwendungs- und Interpretationshilfe für die Praxis.

#### **Mannschaftstransporte**

Die Regelung für Arbeitsorte gemäß § 3 Abs 1 COVID-19-LV ist nunmehr sinngemäß auch „*auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden*“ (§ 3 Abs 4 COVID-19-LV). Dies bedeutet, dass durch

„geeignete Schutzmaßnahmen“ (zB Nasen-Mundschutz) das Infektionsrisiko zu minimieren ist, wenn der Mindestabstand von einem Meter im Fahrzeug nicht eingehalten werden kann.

Hier ist zu beachten, dass nach den Bestimmungen des KollV (sowohl des für Bauarbeiter geltenden KollV Bauindustrie/Baugewerbe als auch des KollV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie) die Wegzeiten zwischen Wohnort und Baustelle (bzw Betrieb und Baustelle) iaR nicht als Arbeitszeit zu werten sind. Das hat zur Folge, dass die Regelung des § 3 Abs 4 COVID-19-LV zwar beispielsweise auf Fahrten von einer Baustelle zu einer anderen anzuwenden sind (da Arbeitszeit), nicht aber zB auf Fahrten zwischen Wohnort und Baustelle.

Für Fahrten außerhalb der Arbeitszeit gilt die allgemeine Regelung für Fahrgemeinschaften gemäß § 4 Abs 1 COVID-19-LV: *„Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.“*

Nach dieser Bestimmung ist zwar das Tragen eines Nasen-Mundschutzes nicht mehr erforderlich. Allerdings ist zu beachten, dass die Alternative (nämlich mehr als zwei Personen pro Sitzreihe bei Verwendung eines Nasen-Mundschutzes) nur während der Arbeitszeit zulässig ist, nicht aber außerhalb dieser.

#### **Unterkünfte**

Für Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben gelten die Bestimmungen des § 7 COVID-19-LV. Die Nächtigung in Gemeinschaftsräumen ist demnach zulässig, wenn *„ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“*

Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 7 COVID-19-LV sind Unterkunftsstätten, *„die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind.“*

Nur wenn die Unterbringung von Arbeitnehmern direkt am Ort der beruflichen Tätigkeit (auf der Baustelle) erfolgt, ist dort Punkt 7 der Handlungsanleitung zu beachten (Belegung von Schlafräumen mit max. einer Person).

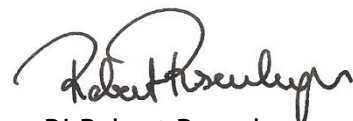
Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent



DI Robert Rosenberger  
Referent